

# Gewässerordnung am Schützenssee

## **Generell gelten die jeweils gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gesetze**

### 1. Ausweispapiere

Als Ausweispapiere sind die folgenden Papiere am Wasser mitzuführen:

- a. Gültiger Jahresfischereischein
- b. Fangstatistik des Schützenssees
- c. Gültige Angelerlaubnis
- d. Gewässerordnung

### 2. Fischereiaufsicht

Den beauftragten Fischereiaufseher und Gewässerwarten sind die unter 1. Aufgeführten Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### 3. Fischfrevel

- a. Als Fischfrevel gilt jede Handlung die der Gewässerordnung widerspricht.
- b. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Verbandsvorschriften oder diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorstand sofort und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### 4. Gewässerverunreinigung, Uferbetretung

- a. Es ist darauf zu achten, dass Ufer und Wasser nicht verunreinigt werden. Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.
- b. Ausgeweidete Fischinnereien und Fischteile dürfen nicht in- oder am Teich entsorgt werden
- c. Das Befahren der Uferzone mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandene Schaden haftet der Verursacher.

### 5. Entnahmemaße, Sperrzeiten

Die gesetzlichen Entnahmemaße und Sperrzeiten sind der hessischen Fischereiverordnung zu entnehmen.

### 6. Wöchentliche Fangbegrenzung

4 Forellen, 2 Karpfen, 2 Raubfische, 1 Aal, 3 Schleien, 4 Brassens.  
Forellenfänge bei den Veranstaltungen zählen nicht zu der wöchentlichen Fangbegrenzung. Forellen und Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden.

### 7. Mitnahmebegrenzung an Veranstaltungen

1 Karpfen, 2 Schleien, 1 Aal, 1 Hecht oder 1 Zander, für Forellen gibt es, wenn nicht anders mitgeteilt, keine Begrenzung.

### 8. Mitnahmebegrenzung für Gastangler

3 Forellen, 2 Schleien, 1 Karpfen, 1 Aale, 1 Raubfisch (Hecht oder Zander)  
Forellen und Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden.

### 9. Fangstatistik

Alle gelandeten Fische müssen nach Stückzahl und Größe unmittelbar auf der Fangstatistik eingetragen werden. Mitgenommene Fische müssen umkreist werden. Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind verboten

## 10. Angelzeit

- a. Die Sperrzeiten des Gewässers ist dem Terminplan beziehungsweise gesonderten Aushängen zu entnehmen.
- b. Bei einer geschlossenen Eisdecke ist das Angeln verboten. Taut diese auf, kann geangelt werden.

## 11. Vereinsfischen

- a. Die Platzverlosung findet bis zum Veranstaltungsbeginn statt, bei verspätetem Eintreffen wird der Angelplatz erst in der Pause verlost. Ausgenommen von der Platzverlosung sind bewegungseingeschränkte Mitglieder. Diese dürfen die beiden Stege (Beton/Holz) nutzen.  
Sind diese besetzt, muss der Platz freigegeben werden.
- b. Bei Gemeinschaftsangeln darf nur mit einer Hand-Angel gefischt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand festgelegt. Das Blinkern ist verboten.

## 12. Gastangeln

Ist nur in Verbindung mit einem volljährigen, angelberechtigten Vereinsmitglied möglich. Gastkarten werden nur bis zum Abfischen ausgehändigt und wenn keine Veranstaltungen oder Arbeitseinsätze anstehen. Blinkern verboten!

## 13. Anfüttern

Das Anfüttern am Teich ist bis maximal 1kg täglich erlaubt. Verboten ist das Anfüttern mit Mais.

## 14. Jugendliche

Nachtangeln ist für Jugendliche (mind. 14 Jahre alt) nur im Beisein eines mind. 21-Jährigen erlaubt.

## 15. Allgemeines

- a. Es darf maximal mit zwei Ruten gefischt werden. Es ist verboten die Ruten unbeaufsichtigt liegen zulassen. Der Abstand zur Rute darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Unbeaufsichtigtes am Wasser liegendes Gerät ist durch den Gewässerwart, die Fischereiaufseher oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Sportkameraden sicherzustellen.
- b. Das Angeln ist nur vom Ufer ausgestattet.
- c. Ein Einsatz von Echolot, Unterwasserkamera, Futterboot, etc. ist verboten.
- d. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. Als Köderfische sind keine Edelfische beziehungsweise geschützte Arten, gemäß hessischen Fischereigesetz zulässig.
- e. Friedfischangeln dürfen nur mit einfachen Haken versehen werden. Das Auslegen von Legeangeln oder Reusen ist verboten.
- f. Gefangene Fische sind waidgerecht zu landen
- g. Die Verwendung von Setzkeschern ist gemäß dem hessischen Fischereigesetz erlaubt.
- h. Bei der Ausführung des Fischereisports ist eine Abhakmatte auszulegen.
- i. Das Zelten mit Bodenplane ist verboten
- j. Beim Grillen ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe nicht beschädigt wird. Die Grillkohle ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Offenes Feuer ist verboten.
- k. Beim Ausüben des Angelsports ist es verboten Hunde mitzuführen, siehe Anordnung der Stadt Reichelsheim.

## 16. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, eine Sperre oder einen Ausschluss aus dem Verein nach sich. Über das Strafmaß entscheidet der Vorstand.